

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
BINDULIN-WERK H.L.Schönleber GmbH



SOFORTKLEBER

Überarbeitet am: 27.08.2025

Materialnummer: SK

Seite 2 von 14

Erstellungsdatum: 01.02.2021

Piktogramme:



GHS07

Gefahrenhinweise

- H315 Verursacht Hautreizungen.
H319 Verursacht schwere Augenreizung.
H335 Kann die Atemwege reizen.

Sicherheitshinweise

- P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz/Gehörschutz tragen.
P261 Einatmen von Rauch/Nebel/Dampf vermeiden.
P301+P310 BEI VERSCHLUCKEN: Sofort Arzt anrufen.
P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.
P332+P313 Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P337+P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
P501 Inhalt/Behälter gemäß lokalen Vorschriften der Entsorgung zuführen.

Besondere Kennzeichnung bestimmter Gemische

- EUH202 Cyanacrylat. Gefahr. Klebt innerhalb von Sekunden Haut und Augenlider zusammen. Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

Hinweis zur Kennzeichnung

Ausnahmen von (EG) Nr.1272/2008 Art.17 gem. Anh. 1, Abs. 1.5.2.1. wurden in Anspruch genommen, wo zutreffend auch Abs. 1.5.2.4.1. (a) oder (b) in Kombination mit (c), in Verbindung mit Abs. 1.5.2.4.2. Siehe Abschnitt 11.2

Kennzeichnung von Verpackungen bei einem Inhalt von nicht mehr als 125 ml

Signalwort: Achtung

Piktogramme:



GHS07

Gefahrenhinweise

H335

Sicherheitshinweise

P101-P501

2.3. Sonstige Gefahren

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Chemische Charakterisierung

Gemisch aus folgenden Bestandteilen mit nicht als gefährlich eingestuftten Beimengungen.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
BINDULIN-WERK H.L.Schönleber GmbH



SOFORTKLEBER

Überarbeitet am: 27.08.2025

Materialnummer: SK

Seite 3 von 14

Erstellungsdatum: 01.02.2021

Gefährliche Inhaltsstoffe

CAS-Nr.	Stoffname	Anteil
	EG-Nr. Index-Nr. REACH-Nr.	
	Einstufung (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008)	
7085-85-0	Ethyl-2-cyanacrylat	95 - < 100 %
	230-391-5 607-236-00-9 01-2119527766-29	
	Skin Irrit. 2, Eye Irrit. 2, STOT SE 3; H315 H319 H335	
123-31-9	Hydrochinon	< 1 %
	204-617-8 604-005-00-4 01-2119524016-51	
	Carc. 2, Muta. 2, Acute Tox. 4, Eye Dam. 1, Skin Sens. 1, Aquatic Acute 1; H351 H341 H302 H318 H317 H400	

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16.

Spezifische Konzentrationsgrenzen, M-Faktoren und ATE

CAS-Nr.	EG-Nr.	Stoffname	Anteil
		Spezifische Konzentrationsgrenzen, M-Faktoren und ATE	
7085-85-0	230-391-5	Ethyl-2-cyanacrylat	95 - < 100 %
		dermal: LD50 = > 2000 mg/kg; oral: LD50 = > 5000 mg/kg STOT SE 3; H335: >= 10 - 100	
123-31-9	204-617-8	Hydrochinon	< 1 %
		dermal: LD50 = > 2000 mg/kg; oral: LD50 = > 375 mg/kg Aquatic Acute 1; H400: M=10	

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Cyanacrylat - Gefahr - Klebt innerhalb von Sekunden Haut und Augenlider zusammen.

Nach Einatmen

Betroffenen an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.
Bei Atemstillstand sofort künstlich beatmen. Arzt hinzuziehen.

Nach Hautkontakt

Sofort mit Wasser und Seife abwaschen und gründlich nachspülen.
Nach Lippenkontakt Mund offen halten, Lippen nicht aufeinander legen. Arzt hinzuziehen.

Nach Augenkontakt

Auge weit geöffnet halten. Sofort bei geöffnetem Lidspalt 10 bis 15 Minuten mit fließendem Wasser spülen.
Verklebte Augen niemals gewaltsam öffnen. Kontaktlinsen nicht gewaltsam entfernen.
Anschließend unverzüglich Augenarzt aufsuchen.

Nach Verschlucken

KEIN Erbrechen herbeiführen. Bei Verschlucken Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist). Viel Wasser trinken. Bei anhaltenden Symptomen einen Arzt hinzuziehen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Kann den Rachen verkleben, kann zu Atemnot führen. Kann die Augenlider verklebern.
Kann zu Husten, Atemnot, Kopfschmerzen, Übelkeit, Erbrechen, Augenschädigung/ -reizung führen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Klebstoff härtet mit Feuchtigkeit aus! Bei Verklebung des Rachens oder der Augen mit großem Überschuss warmen Wasser lösen. Wenn bereits tiefer in den Körper eingedrungen weitere Maßnahmen abwägen.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
BINDULIN-WERK H.L.Schönleber GmbH



SOFORTKLEBER

Überarbeitet am: 27.08.2025

Materialnummer: SK

Seite 4 von 14

Erstellungsdatum: 01.02.2021

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Wassersprühstrahl, Löschpulver, Sand, Kohlendioxid (CO₂)
Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

Ungeeignete Löschmittel

Wasservollstrahl

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Thermische Zersetzung kann reizende und giftige Gase und Dämpfe freisetzen.
Bei starker Erhitzung / im Brandfall können entstehen: Cyanid, Cyanwasserstoff (Blausäure), Stickoxide (NO_x), Kohlenmonoxid (CO), Kohlendioxid (CO₂)

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Chemikalienschutzanzug tragen.

Zusätzliche Hinweise

Wenn verdünnt, geringeres Gefahrenpotential. Zum Schutz von Personen und zur Kühlung von Behältern im Gefahrenbereich Wassersprühstrahl einsetzen. Gase/Dämpfe/Nebel mit Wassersprühstrahl niederschlagen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Allgemeine Hinweise

Cyanacrylat. Gefahr. Klebt innerhalb von Sekunden Haut und Augenlider zusammen. Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
Berührung mit Augen, Haut und Kleidung vermeiden. Dampf / Aerosol nicht einatmen.
Für ausreichende Lüftung sorgen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Weitere Angaben

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen.
oder:
Mechanisch aufnehmen und in geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7
Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8
Entsorgung: siehe Abschnitt 13

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Möglichst sauber arbeiten. Papiertuch unterlegen / bereithalten. Kontakt mit Haut und Augen vermeiden.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen.

Hinweise zu allgemeinen Hygienemaßnahmen am Arbeitsplatz

Vor Pausen / Arbeitsende Hände gründlich waschen. Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
BINDULIN-WERK H.L.Schönleber GmbH



SOFORTKLEBER

Überarbeitet am: 27.08.2025

Materialnummer: SK

Seite 5 von 14

Erstellungsdatum: 01.02.2021

Weitere Angaben zur Handhabung

Überschüssigen Klebstoff sofort mit einem trockenen Tuch entfernen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Behälter dicht geschlossen halten. Unter Verschluss und für Kinder unzugänglich aufbewahren.

Empfohlene Lagertemperatur: 2 - 8 °C

Vor Frost, Hitze und Sonneneinstrahlung schützen.

Zusammenlagerungshinweise

Nicht zusammen mit starken Oxidationsmitteln lagern.

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen

Unter Verschluss und für Kinder unzugänglich aufbewahren.

Lagerklasse nach TRGS 510: 10 (Brennbare Flüssigkeiten, die keiner der vorgenannten LGK zuzuordnen sind)

7.3. Spezifische Endanwendungen

Sekundenkleber / Cyanacrylatklebstoff

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

DNEL-/DMEL-Werte

CAS-Nr.	Bezeichnung	Expositionsweg	Wirkung	Wert
7085-85-0	Ethyl-2-cyanacrylat			
Arbeitnehmer DNEL, langfristig	inhalativ	systemisch	9,25 mg/m ³	
Arbeitnehmer DNEL, akut	inhalativ	systemisch	9,25 mg/m ³	
Arbeitnehmer DNEL, langfristig	inhalativ	lokal	9,25 mg/m ³	
Arbeitnehmer DNEL, akut	inhalativ	lokal	9,25 mg/m ³	
Verbraucher DNEL, langfristig	inhalativ	systemisch	9,25 mg/m ³	
Verbraucher DNEL, akut	inhalativ	systemisch	9,25 mg/m ³	
Verbraucher DNEL, langfristig	inhalativ	lokal	9,25 mg/m ³	
Verbraucher DNEL, akut	inhalativ	lokal	9,25 mg/m ³	
123-31-9	Hydrochinon			
Arbeitnehmer DNEL, langfristig	inhalativ	systemisch	2,1 mg/m ³	
Arbeitnehmer DNEL, langfristig	dermal	systemisch	3,33 mg/kg KG/d	
Verbraucher DNEL, langfristig	inhalativ	systemisch	1,05 mg/m ³	
Verbraucher DNEL, langfristig	dermal	systemisch	1,66 mg/kg KG/d	
Verbraucher DNEL, langfristig	oral	systemisch	0,6 mg/kg KG/d	

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
BINDULIN-WERK H.L.Schönleber GmbH



SOFORTKLEBER

Überarbeitet am: 27.08.2025
Erstellungsdatum: 01.02.2021

Materialnummer: SK

Seite 6 von 14

PNEC-Werte

CAS-Nr.	Bezeichnung	Wert
Umweltkompartiment		
123-31-9	Hydrochinon	
Süßwasser		0,00057 mg/l
Süßwasser (intermittierende Freisetzung)		0,00134 mg/l
Meerwasser		0,000057 mg/l
Süßwassersediment		0,0049 mg/kg
Meeresediment		0,00049 mg/kg
Mikroorganismen in Kläranlagen		0,71 mg/l
Boden		0,00064 mg/kg

Zusätzliche Hinweise zu Grenzwerten

Bisher wurden keine nationalen Grenzwerte festgelegt.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition



Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Augen-/Gesichtsschutz

Geeigneter Augenschutz: Dicht schließende Schutzbrille gemäß EN 166.

Handschutz

Chemikalienbeständige Handschuhe mit CE-Kennzeichnung und vierstelliger Prüfnummer verwenden.

Handschuhmaterial: Nitrilkautschuk - Schichtstärke: $\geq 0,1$ mm

Durchbruchzeit (maximale Tragedauer): > 480 Min.

Die Angaben des Herstellers der Schutzhandschuhe zu Durchlässigkeiten und Durchbruchzeiten sind zu beachten.

Körperschutz

Von der Art der Anwendung abhängig.

Atemschutz

Für gute Belüftung sorgen. Gas/Rauch/Dampf/Aerosol nicht einatmen. Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand: Flüssig
Farbe: farblos
Geruch: stechend

Prüfnorm

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: nicht bestimmt
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich: 214 °C
Entzündbarkeit: Entzündbar
Untere Explosionsgrenze: nicht bestimmt

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
BINDULIN-WERK H.L.Schönleber GmbH



SOFORTKLEBER

Überarbeitet am: 27.08.2025
Erstellungsdatum: 01.02.2021

Materialnummer: SK

Seite 7 von 14

Obere Explosionsgrenze:	nicht bestimmt
Flammpunkt:	82,5 °C
Zündtemperatur:	480 °C
Zersetzungstemperatur:	>75 °C
pH-Wert:	nicht anwendbar
Kinematische Viskosität:	<20,5 mm ² /s
Wasserlöslichkeit:	Reagiert heftig mit Wasser.
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser:	1,42 log P(o/w)
Dampfdruck: (bei 20 °C)	0,21 hPa
Dichte (bei 20 °C):	1,05 g/cm ³
Relative Dampfdichte:	nicht bestimmt

9.2. Sonstige Angaben

Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Selbstentzündungstemperatur
Feststoff:

500 °C

Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Auslaufzeit:

<10 s 6 DIN EN ISO 2431

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Bei bestimmungsgemäßer Handhabung und Lagerung treten keine gefährlichen Reaktionen auf.
Weitere Informationen zur Lagerung siehe Abschnitt 7.

10.2. Chemische Stabilität

Bei unsachgemäßer Lagerung kann Polymerisation eintreten.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Der Kontakt mit folgenden Materialien führt zu stark exothermen Reaktionen: Wasser, Feuchtigkeit

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Vor Feuchtigkeit schützen. Offene Flammen vermeiden. Vor Frost, Hitze und Sonneneinstrahlung schützen.

10.5. Unverträgliche Materialien

Starke Säuren, starke Oxidationsmittel, Amine, Alkalien, Alkohol.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei Feuer oder sehr großer Hitzeentwicklung können folgende gefährliche Zersetzungsprodukte entstehen:
Cyanid, Cyanwasserstoff (Blausäure), Stickoxide (NOx), Kohlenmonoxid, Kohlendioxid (CO₂)

Weitere Angaben

Thermische Zersetzung: 75°C

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

ATEmix berechnet

ATE (oral) > 2000 mg/kg; ATE (dermal) > 2000 mg/kg; ATE (inhalativ Dampf) > 20 mg/l; ATE (inhalativ Staub/Nebel) > 5 mg/l

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
BINDULIN-WERK H.L.Schönleber GmbH



SOFORTKLEBER

Überarbeitet am: 27.08.2025

Materialnummer: SK

Seite 8 von 14

Erstellungsdatum: 01.02.2021

CAS-Nr.	Bezeichnung				
	Expositionsweg	Dosis	Spezies	Quelle	Methode
7085-85-0	Ethyl-2-cyanacrylat				
	oral	LD50 > 5000 mg/kg	Ratte	Study report (1973)	OECD Guideline 423
	dermal	LD50 > 2000 mg/kg	Kaninchen	Study report (1973)	OECD Guideline 402
123-31-9	Hydrochinon				
	oral	LD50 > 375 mg/kg	Ratte	Food Chem Toxicol 45, 70 - 78 (2007)	OECD Guideline 401
	dermal	LD50 > 2000 mg/kg	Kaninchen	Food Chem Toxicol 45, 70 - 78 (2007)	OECD Guideline 402

Reiz- und Ätzwirkung

Ätzwirkung auf die Haut/Hautreizung: Verursacht Hautreizungen.
Schwere Augenschädigung/Augenreizung: Verursacht schwere Augenreizung.

Sensibilisierende Wirkungen

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkungen

Keimzellmutagenität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Karzinogenität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Reproduktionstoxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Kann die Atemwege reizen. (Ethyl-2-cyanacrylat)

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sonstige Angaben zu Prüfungen

Das Gemisch ist als gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].
Es wurden keine Tierversuche mit dem Produkt durchgeführt.

Erfahrungen aus der Praxis

Cyanacrylat. Gefahr. Klebt innerhalb von Sekunden Haut und Augenlider zusammen. Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sonstige Angaben

Ergänzende Informationen gem. Art. 17 h) 1272/2008 sind durch Regelungen dieser Verordnung, vor allem Art. 26, 27 und 28 nicht von Rangfolgeregelungen betroffen, unterliegen jedoch in Relevanz hervorgehend aus den Formulierungen des Art. 17 und Art. 25 den Hinweisen aus Art. 17 a)-g). Die Regelungen definiert in Anhang I 1.5.1. ff. sind für die Informationen gem. Art. 17 a)-g) ausgelegt. Die wichtigeren Gefahreninformationen dürfen aufgrund der Form/Gegebenheit der Verpackung entfallen, obwohl diese nicht wie die Informationen gem. Art. 17 h) Signalwörter enthalten. Das Entfallen eines Gefahren- oder Sicherheitshinweises ist somit gegenüber dem nicht entfallen einer zusätzlichen Information nicht vertretbar, da zusätzliche Informationen Signalwörter gem. Art. 17 e) enthalten können, sowie Beschreibungen von Gefahren entsprechend Art. 17 f) obwohl diese bei gegebenen Voraussetzungen entfallen dürfen. Stoffe, welche nicht unter die Bestimmungen aus Art. 17 b) Fallen müssen gem. diesen in Anhang I genannten Bestimmungen

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
BINDULIN-WERK H.L.Schönleber GmbH

gegr. 1937
BINDULIN-WERK



SOFORTKLEBER

Überarbeitet am: 27.08.2025

Materialnummer: SK

Seite 9 von 14

Erstellungsdatum: 01.02.2021

nicht aufgeführt werden, die Sicherheitshinweise dürfen für viele Gefahrenklassen entfallen, die Gefahrenhinweise nur für leichte Gefahren. Die Definition der zusätzlichen Hinweise ist schwächer als die Regelungen zu schwachen Gefahrenklassen, welche entfallen dürfen. Somit ergibt sich eine fakultative nicht relevanten von zusätzlichen Hinweisen gem. Anh. I, besonders bei vorhandenen Signalwörtern und Gefahrenklassen in diesen, da diese keine Gefährlichkeit, besonders Gesundheitsgefährlichkeit gem. Art. 45, Anh. VIII erzeugen. Da Trotz enthaltenen Signalwörtern und Formulierungen von Gefahrenklassen keine Gefahr gem. der vorliegenden Verordnung erzeugt wird, wird die Relevanz mit den Bestimmungen aus Anh. I gleichgesetzt. Der durch die Änderungsverordnung (EU) Nr. 2024/2865 neu geschaffene Begriff, welcher am 01.01.2027 in Kraft tritt unterstützt die fälschliche Einstufung von zusätzlichen Hinweisen, also das nicht zutreffen der Gefahren dieser im Bezug auf Gesundheit oder Umwelt. Somit wurde bestätigt, dass es sich bei den Inhalten dieser Hinweise ohne das Erzeugen der Gefährlichkeit um Begriffe gem. Art. 17 (1) e) CLP handelt, nicht nur durch den gleichen Wortlaut, sondern durch die neue Definition der zusätzlichen Hinweise dieser Art als "kritische Angabe". Der Begriff "kritische Angabe" trägt im juristischen Kontext eine besondere Bedeutung, da er auf Informationen verweist, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit einer erheblichen Gefahr stehen. Die Wortwahl "kritisch" ist hier nicht zufällig: Sie impliziert, dass die betreffende Angabe ein potenziell entscheidendes Risiko birgt – sei es für Leib, Leben oder Umwelt. Eine kritische Angabe kann daher nicht als bloße Information bagatellisiert werden, sondern signalisiert vielmehr die Notwendigkeit einer besonderen Aufmerksamkeit und Sorgfalt, da ihre Nichtbeachtung oder fehlerhafte Handhabung gravierende, im schlimmsten Fall irreversible Folgen haben kann. Dies widerspricht dem bisherigen gesetzlichen Kontext, daher wird die Gleichstellung entstehend aus Art. 26, Art. 27 und Art. 28, im besonderen die Bestimmungen aus Art. 20 auf diese nun Gleichgestellten Hinweise angewandt. Das Fassungsvermögen eines Versandstücks [eng.: Capacity of the package] steht für den "vorhandene[n] Raum zur Aufnahme einer bestimmten Menge, Anzahl" (Quelle: www.duden.de/rechtschreibung/fassungsvermoegen aufgerufen am 17.04.2025), dies beschreibt nicht das Volumen einer Verpackung sondern vielmehr die tatsächliche Menge des Stoffes, des Gemisches, welcher in Ihr enthalten ist. Das Vermögen ist somit in diesem Fall der Inhalt und nicht das tatsächliche Volumen der Versandverpackung / Verkaufsverpackung. Nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, Artikel 18 Absatz 3, betrifft die Angabe der Identitäten der enthaltenen Stoffe insbesondere jene, die für die Einstufung in Gefahrenklassen wie akute Toxizität, Hautätzungen, schwere Augenschäden, Keimzellmutagenität, Karzinogenität, Reproduktionstoxizität, Sensibilisierung der Haut oder Atemwege, Zielorgantoxizität oder Aspirationsgefahr verantwortlich sind. Gemäß Artikel 2 Absatz 2 sowie Artikel 26, 27 und 28 werden diese Gefahren in unterschiedlichen Schweregraden, Notwendigkeiten und Wiederholungen sowie in spezifischen Ausnahmen, unter anderem nach Artikel 29, eingestuft. Chemische Bezeichnungen, die gemeldet, jedoch offensichtlich irreführend oder falsch und von der ECHA im Register veröffentlicht sind, werden aufgrund von Rechtsverstößen, nicht anerkannt, da sie zusätzlich im nationalen Bereich nach dem Chemikaliengesetz (ChemG) Straftatbestände erfüllen. Die bewusste Verwendung solcher irreführender Bezeichnungen erfüllt mindestens den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit und, abhängig von der Motivation, möglicherweise einer Straftat. In den Bearbeitungshilfen der ECHA werden Abweichungen vom gesetzlich festgelegten Rahmen eingeräumt und damit begründet, dass Benutzer nicht verwirrt werden sollen und das Kennzeichnungsetikett verständlich sein muss. Im dargestellten Beispiel wird die Gefahrenkommunikation zwar ohne eine klare gesetzliche Grundlage, jedoch auf einfache und verständliche Weise vermittelt inklusive enthaltener Rechtsverstöße. Nach diesen Aussagen und den gesetzlichen Bestimmungen werden Stoffe, die nicht als Hauptverursacher der bestimmten oder schweren Gefahrenklassen sind, nicht aufgeführt, da ihre Relevanz nach vorgegebenen Kriterien als untergeordnet gilt. Sie werden daher nicht als entscheidend für die Kennzeichnung betrachtet, um den Vorgaben zur Kennzeichnungsklarheit zu entsprechen.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Das Produkt ist nicht als ökotoxisch eingestuft. Einzelne Bestandteile können ökotoxikologische Eigenschaften haben. Das Produkt wurde hierauf nicht geprüft.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
BINDULIN-WERK H.L.Schönleber GmbH



SOFORTKLEBER

Überarbeitet am: 27.08.2025

Materialnummer: SK

Seite 10 von 14

Erstellungsdatum: 01.02.2021

CAS-Nr.	Bezeichnung						
	Aquatische Toxizität	Dosis	[h] [d]	Spezies	Quelle	Methode	
123-31-9	Hydrochinon						
	Akute Fischtoxizität	LC50 mg/l	0,638	96 h	Oncorhynchus mykiss	Environ Toxicol Chem 3: 243-254 (1984)	OECD Guideline 203
	Akute Algentoxizität	ErC50 mg/l	0,33	72 h	Pseudokirchneriella subcapitata	Study report (2008)	OECD Guideline 201
	Akute Crustaceatoxizität	EC50 mg/l	0,134	48 h	Daphnia magna	Study report (2008)	OECD Guideline 202
	Fischtoxizität	NOEC mg/l	>= 0,1	32 d	Pimephales promelas	Study report (2016)	OECD Guideline 210
	Crustaceatoxizität	NOEC mg/l	0,006	21 d	Daphnia magna	Study report (2008)	OECD Guideline 211

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Das Produkt wurde nicht geprüft.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Das Produkt wurde nicht geprüft.

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser

CAS-Nr.	Bezeichnung	Log Pow
7085-85-0	Ethyl-2-cyanacrylat	0,776
123-31-9	Hydrochinon	0,59

BCF

CAS-Nr.	Bezeichnung	BCF	Spezies	Quelle
123-31-9	Hydrochinon	3,162		Study report (2010)

12.4. Mobilität im Boden

Das Produkt wurde nicht geprüft.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.
Nicht anwendbar.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Dieses Produkt enthält keinen Stoff, der gegenüber Nichtzielorganismen endokrine Eigenschaften aufweist, da kein Inhaltsstoff die Kriterien erfüllt.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

Weitere Hinweise

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlungen zur Entsorgung

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

Abfallschlüssel - ungebrauchtes Produkt

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
BINDULIN-WERK H.L.Schönleber GmbH



SOFORTKLEBER

Überarbeitet am: 27.08.2025

Materialnummer: SK

Seite 11 von 14

Erstellungsdatum: 01.02.2021

080409 ABFÄLLE AUS HERSTELLUNG, ZUBEREITUNG, VERTRIEB UND ANWENDUNG (HZVA) VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKE, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN; Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien); Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten; gefährlicher Abfall

Abfallschlüssel - verbrauchtes Produkt

080410 ABFÄLLE AUS HERSTELLUNG, ZUBEREITUNG, VERTRIEB UND ANWENDUNG (HZVA) VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKE, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN; Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien); Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen

Abfallschlüssel - ungereinigte Verpackung

150110 VERPACKUNGSABFALL, AUFS AUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (A.N.G.); Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle); Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind; gefährlicher Abfall

Entsorgung ungereinigter Verpackung und empfohlene Reinigungsmittel

Mechanisch reinigen. Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Landtransport (ADR/RID)

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer: Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung: Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.
14.3. Transportgefahrenklassen: Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.
14.4. Verpackungsgruppe: Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

Binnenschifftransport (ADN)

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer: Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung: Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.
14.3. Transportgefahrenklassen: Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.
14.4. Verpackungsgruppe: Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

Seeschifftransport (IMDG)

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer: Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung: No dangerous good in sense of these transport regulations.
14.3. Transportgefahrenklassen: Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

Lufttransport (ICAO-TI/IATA-DGR)

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer: UN 3334
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung: AVIATION REGULATED LIQUID, N.O.S. (ethyl cyanoacrylate)
14.3. Transportgefahrenklassen: 9
14.4. Verpackungsgruppe: III

Gefahrzettel: 9



Sondervorschriften:

A27

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
BINDULIN-WERK H.L.Schönleber GmbH



SOFORTKLEBER

Überarbeitet am: 27.08.2025

Materialnummer: SK

Seite 12 von 14

Erstellungsdatum: 01.02.2021

Begrenzte Menge (LQ) Passenger:	30 kg G	
Passenger LQ:	Y964	
Freigestellte Menge:	E1	
IATA-Verpackungsanweisung - Passenger:		964
IATA-Maximale Menge - Passenger:		450 L
IATA-Verpackungsanweisung - Cargo:		964
IATA-Maximale Menge - Cargo:		450 L

14.5. Umweltgefahren

UMWELTGEFÄHRDEND: Nein

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Verwendungsbeschränkungen (REACH, Anhang XVII):

Eintrag 3, Eintrag 75

Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen: 0,00%

Richtlinie 2004/42/EG über VOC aus Farben und Lacken: 0,00%

Angaben zur SEVESO III-Richtlinie 2012/18/EU: Unterliegt nicht der SEVESO III-Richtlinie

Nationale Vorschriften

Beschäftigungsbeschränkung: Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche beachten (§ 22 JArbSchG).

Wassergefährdungsklasse: 1 - schwach wassergefährdend
Status: Einstufung von Gemischen gemäß Anlage 1, Nr. 5 AwSV

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Änderungen

Dieses Datenblatt enthält Änderungen zur vorherigen Version in dem/den Abschnitt(en): 1,2,11.

Abkürzungen und Akronyme

CLP: Classification, labelling and Packaging

REACH: Registration, Evaluation and Authorization of Chemicals

GHS: Globally Harmonised System of Classification, Labelling and Packaging of Chemicals

UN: United Nations

CAS: Chemical Abstracts Service

DNEL: Derived No Effect Level

DMEL: Derived Minimal Effect Level

PNEC: Predicted No Effect Concentration

ATE: Acute toxicity estimate

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
BINDULIN-WERK H.L.Schönleber GmbH



SOFORTKLEBER

Überarbeitet am: 27.08.2025

Materialnummer: SK

Seite 13 von 14

Erstellungsdatum: 01.02.2021

LC50: Lethal concentration, 50%
LD50: Lethal dose, 50%
LL50: Lethal loading, 50%
EL50: Effect loading, 50%
EC50: Effective Concentration 50%
ErC50: Effective Concentration 50%, growth rate
NOEC: No Observed Effect Concentration
BCF: Bio-concentration factor
PBT: persistent, bioaccumulative, toxic
vPvB: very persistent, very bioaccumulative
ADR: Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route
(European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)
RID: Regulations concerning the international carriage of dangerous goods by rail
MARPOL: International Convention for the Prevention of Marine Pollution from Ships
IBC: Intermediate Bulk Container
SVHC: Substance of Very High Concern
UFI: Unique Formula Identifier
Abkürzungen und Akronyme siehe Verzeichnis unter <http://abk.esdscom.eu>

Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Einstufung	Einstufungsverfahren
Skin Irrit. 2; H315	Berechnungsverfahren
Eye Irrit. 2; H319	Berechnungsverfahren
STOT SE 3; H335	Berechnungsverfahren

Wortlaut der H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)

H302 Gesundheitsgefährlich bei Verschlucken.
H315 Verursacht Hautreizungen.
H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318 Verursacht schwere Augenschäden.
H319 Verursacht schwere Augenreizung.
H335 Kann die Atemwege reizen.
H341 Kann vermutlich genetische Defekte verursachen.
H351 Kann vermutlich Krebs erzeugen.
H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.
EUH202 Cyanacrylat. Gefahr. Klebt innerhalb von Sekunden Haut und Augenlider zusammen. Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

Weitere Angaben

Im Zuge der Aktualisierung der Vollversionsnummer wurden die Änderungen der Verordnung (EU) Nr. 2020/878 durchgeführt. Vor allem betreffend Abschnitt 3, 9, 14 und 16.

Copyright 2025, BINDULIN-WERK, H.L.Schönleber GmbH, Wehlauer Str. 49-59, D-90766 Fürth

Die in diesem Sicherheitsblatt enthaltenen Informationen stützen sich auf den Stand unserer Kenntnisse zum Zeitpunkt der Überarbeitung/Erstellung und werden von uns nach bestem Wissen und Gewissen angegeben. Sie entsprechen unserem gegenwärtigen Wissenstand, stammen von anerkannten Quellen und sind Stand der Technik zum angegebenen Zeitpunkt. Sie dienen dazu, unsere Produkte im Hinblick auf zu treffende Sicherheitsvorkehrungen zu beschreiben. Sie stellen keine Zusicherung von Eigenschaften des beschriebenen Produkts und keine Produktinformation oder Produktspezifikation dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis. Das Produkt darf ohne schriftliche Genehmigung keinem anderen, als dem in Abschnitt 1 genannten Verwendungszweck zugeführt werden. Der Benutzer ist für die Einhaltung aller notwendigen

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
BINDULIN-WERK H.L.Schönleber GmbH



SOFORTKLEBER

Überarbeitet am: 27.08.2025

Materialnummer: SK

Seite 14 von 14

Erstellungsdatum: 01.02.2021

gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. BINDULIN Werk übernimmt keinerlei Haftung aus der Verwendung des hier beschriebenen Produkts, da sich die gegebenen Arbeitsbedingungen des Benutzers unserer Kenntnis und Kontrolle entziehen.

Die ECHA, sowie das POEU, übernimmt keine Verantwortung oder Haftung, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Nutzung bestimmter Bereiche der ECHA-Webseiten / POEU-Webseiten ergeben kann. [Source: European Chemicals Agency, <https://echa.europa.eu/de/legal-notice>; Publications Office of the European Union, <https://op.europa.eu/en/web/about-us/disclaimer>] Diesen Haftungsausschluss müssen wir weitergeben. Wir bitten hierfür um Verständnis.